

# A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**

**Herausgegeben in Hildesheim am 05. September 2012**

**Nr. 38**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
14.08.2012 - 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001	848
22.08.2012 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	850
29.08.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)	854
03.09.2012 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	857

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

#### **4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 folgende 4. Änderungsverordnung erlassen.

##### **Artikel I**

###### **Abs. 1 des § 8 wird wie folgt neu formuliert:**

Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.

##### **Artikel II**

###### **Abs. 2 des § 8 wird wie folgt formuliert:**

Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

##### **Artikel III**

###### **Abs. 3 des § 8 wird wie folgt geändert:**

Bei öffentlichen Veranstaltungen und in dem Gebiet, welches im Wesentlichen durch die Straßen Hohnsen, Goschentor, Immengarten, Gravelottestraße, die DB Gleisanlage bis zum Kennedydamm, die Auffahrt B6 zum/vom Kennedydamm, Sachsenring, Martin-Luther Straße, Steuerwalder Straße, Bischof-Janssen-Straße, Liebesgrund (B1), Innerste Westseite, Eselgraben und durch das Überlaufbecken der Innerste Ostseite (Altes Waser) umgrenzt wird, sowie in der Parkanlage Brandisweg (Drispenstedt), in der Tonkuhle „Blauer Kamp“ und in der Bezirkssportanlage Marienburger Höhe (um die Sportanlagen von PSV Grün Weiß und MTV 48, begrenzt durch Hansering und Sensburger Ring bis Braunsberger Straße) sind Hunde an der Leine zu führen. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Anlage 2), der Bestandteil dieser Verordnung wird. Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Lauffleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht allein lösen kann.

##### **Artikel IV**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 14.08.2012

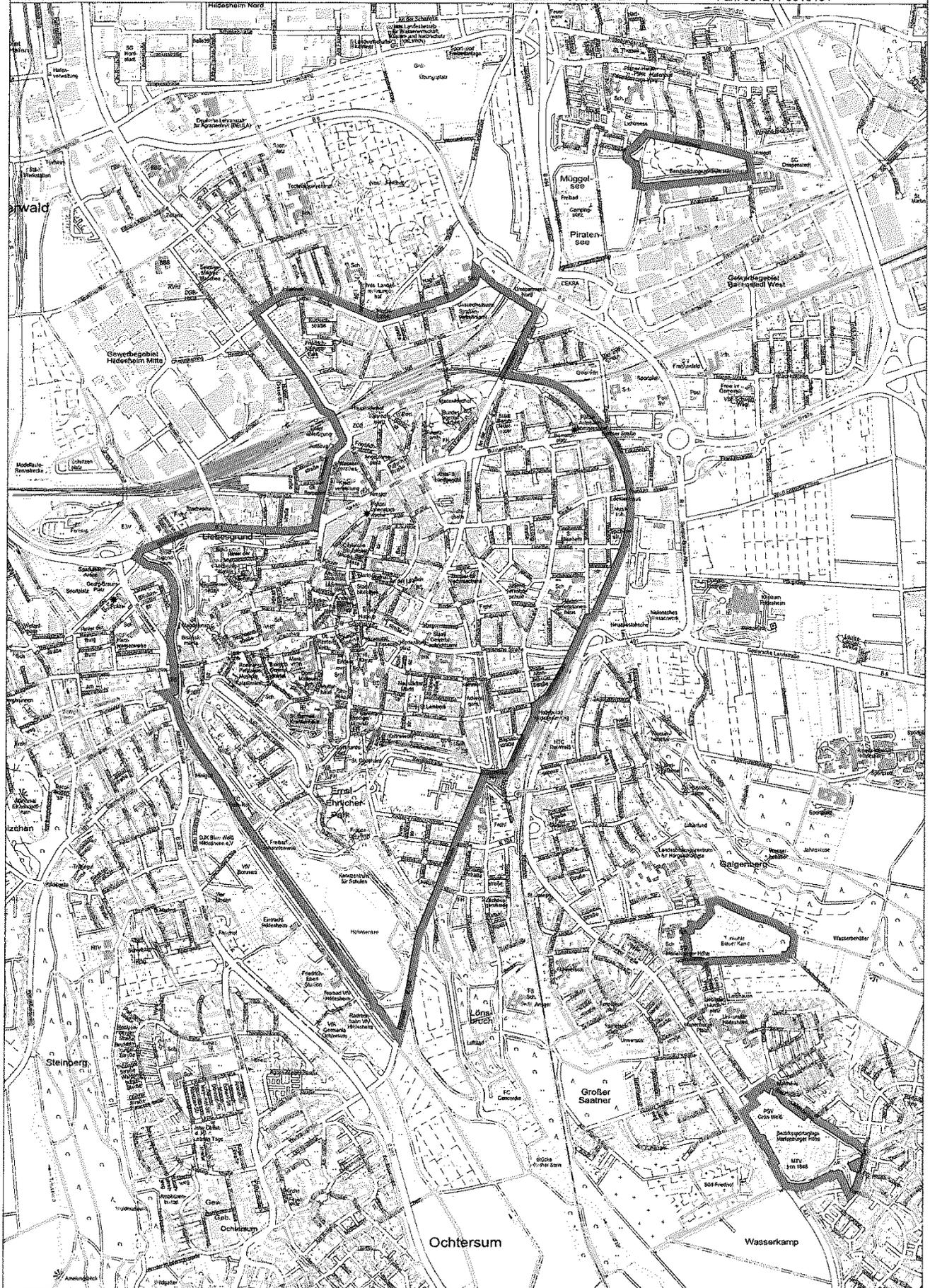
(Kurt Machens)  
Oberbürgermeister

Karte zu § 8 Abs. 3 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hildesheim

**Stadt Hildesheim**  
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Markt 2 - 31134 Hildesheim  
Tel: 05121 / 3013132  
Fax: 05121 / 3013181

Maßstab: 1:15000

Datum: 30.08.2012



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenverbandsvorstand des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden für die Friedhöfe in Everode, Freden und Meinerhausen am 22.08.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :                        | 500,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :         | 900,00 €   |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 750,00 €   |
| 4. Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :                   | 1.400,00 € |
| 5. Urnenrasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre:               | 1.200,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre- je Grabstelle-:      | 1.800,00 € |
| 7. Urnenrasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre- je Grabstelle-: | 1.500,00 € |

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 7 oder 8 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung   | 25,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                    | 60,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 €  |

## **III. Sonstige Gebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| bei vorzeitiger Einebnung – je Jahr und Grabstelle -: | 30,00 € |
|---|---------|

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 8**

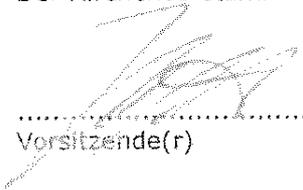
#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

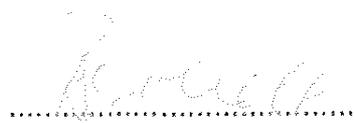
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden vom 15.05.2012 außer Kraft.

Freden (Leine), den 22.08.2012

Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Region Freden  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)

L.S.

  
.....  
Verbandsvorsteher(in)

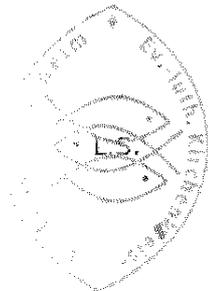
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *20.8.12* .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Aifeld  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter



## **S a t z u n g**

### **über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Fahrtkostenersatz der Stadt Elze (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Elze, seiner Ausschüsse und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche als Ersatz ihrer durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschalles Entschädigungen entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 €.
- (2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 werden zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen gezahlt:
  - a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen 65,00 €
  - b) an die/den Ratsvorsitzende/n 20,00 €
  - c) an die Beigeordneten 45,00 €
  - d) an die/den Gruppen- / Fraktionsvorsitzende/n 120,00 €
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die höchste.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden vom Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Rat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist ein Ratsmitglied länger als 2 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Gleiches gilt für das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat gemäß § 53 NKomVG. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter (Abs. 2) gezahlt. Beide Aufwandsentschädigungen des Vertreters dürfen zusammen-genommen die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers nicht überschreiten.

#### **§ 3 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) ratsfremde Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt

werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

- (4) Der Verdienstaufschlag nach Absatz 2 wird bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 € je Stunde bzw. 230,00 € täglich entschädigt.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, in denen sie mit Stimmrecht vertreten sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

#### **§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz für Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (a) | Ortsvorsteher                                   |          |
|     | - in den Ortsteilen bis zu 500 Einwohnern       | 60,00 €  |
|     | - in den Ortsteilen mit mehr als 500 Einwohnern | 100,00 € |
| (b) | Gleichstellungsbeauftragte                      | 120,00 € |

#### **§ 6 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld gezahlt wird, in Höhe von 100,00 €. Die übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gezahlt. In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.
- (3) Die Beträge nach Absatz 1 gelten jeweils für eine Sitzung. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

#### **§ 7 Reisekosten**

- (1) Für vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss beschlossene sowie für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Reisekosten für vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt.

- (2) Der Verdienstaussfall wird vierteljährlich auf Antrag gezahlt. Unselbständig Tätige haben den Verdienstaussfall nachzuweisen, selbständig Tätige diesen durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.  
Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber des Empfängers im Rahmen des § 5 in der Weise abgegolten werden, dass der Brutto-Arbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Brutto-Betrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaussfalles festgesetzte Höchstbetrag.
- (3) Das zusätzliche Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 2 ist vierteljährlich zu beantragen und nachzuweisen. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass infolge der Teilnahme Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder eine anderweitige Betreuung sichergestellt ist.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.04.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2011 außer Kraft.

Elze, 29.08.2012

STADT ELZE  
In Vertretung  
Freimann

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, den 11. September 2012 um 16:00 Uhr findet im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;  
hier: Jahresberichte 2011  
-Vorlage Nr. 206/XVII
5. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO; Controllingbericht des Dezernats 4 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2012  
-Vorlage 205/XVII
6. Aufgabenübergang Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2013; Sachstandsbericht  
-Vorlage Nr. 203/XVII
7. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF);  
hier: Controllingverfahren und Vorlage des Controllingberichts 2012  
-Vorlage Nr. 221/XVII **Vorlage wird nachgereicht**
8. 19. Fortschreibung des Bedarfsplanes des Landkreises Hildesheim zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
-Vorlage Nr. 217/XVII
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen

Hildesheim, den 03.09.2012

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wöhler